Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/5/2 4Ob44/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1961

Norm

StPO §109

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der sodann ergehende Freispruch oder die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 109 StPO haben zur Folge, daß alle Wirkungen der Verurteilung wegfallen und der zu Unrecht Verurteilte nunmehr so anzusehen ist, als ob er die Verurteilung nie erlitten hätte (Arb 6332; 1 Ob 60/56).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 44/61
  Entscheidungstext OGH 02.05.1961 4 Ob 44/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0097544

Dokumentnummer

JJR_19610502_OGH0002_0040OB00044_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at